

## **Individualisierung sozialer Konflikte und die Integration durch Recht**

Gemeinsame Veranstaltung der DGS-Sektion Rechtssoziologie, der Vereinigung für Rechtssoziologie e. V. und des Instituts für Sozialforschung an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

29. und 30. November 2007

Institut für Sozialforschung  
Senckenberganlage 26  
D-60325 Frankfurt am Main

Die These, dass moderne Gesellschaften durch eine zunehmende Individualisierung geprägt werden, ist so alt wie die Klassiker der Soziologie. Jedoch haben spätestens die Zeitdiagnosen von Ulrich Beck und anderen Modernisierungstheoretikern deutlich gemacht, dass die stetige Erweiterung von Entscheidungsspielräumen und steigende Autonomieerwartungen zentrale Kennzeichen der Gegenwartsgesellschaft darstellen. Beck und andere gehen davon aus, dass die zunehmende Bedeutung individueller Entscheidungen (und ihrer Verantwortung) nicht unbedingt gesellschaftliche Desintegration bedeutet, vielmehr sei »Individualisierung eine notwendige Bedingung der Integration moderner Gesellschaften«. Es ist die Frage, wie sich die Zusammenhänge im Bereich des Rechts darstellen. Inwieweit gibt es auch in der neuesten Rechtsentwicklung eine zunehmende Tendenz zu Individualisierung sozialer Konfliktlagen und welche Auswirkungen hat eine solche Entwicklung auf die Integrationskraft des Rechtssystems in der modernen Gesellschaft?

Das Gemeinsame einer Reihe von Rechtsentwicklungen der letzten Jahrzehnte ist darin zu sehen, dass sie verstärkt die Selbstverantwortung und Selbsttätigkeit der Akteure betonen. Das gilt insbesondere für die zunehmende Prominenz so genannter alternativer Konfliktbearbeitungsverfahren wie etwa Mediation, Verhandlungskonzept oder Täter-Opfer-Ausgleich. Diese Verfahren, deren Telos darin besteht, dass Konflikte nicht an dritte Instanzen »delegiert«, sondern in einer produktiven Weise von den Konfliktparteien »selbst« bearbeitet und gelöst werden sollen, finden nicht nur in der medial vermittelten öffentlichen Diskussion positive Resonanz, sondern auch in der Rechtspolitik. Ausdruck davon sind unter anderem die Reform des Zivilprozessrechts von 2001, die Verankerung der Mediation in der Juristenausbildung sowie, auf der Ebene der Bundesländer, eine Reihe von rechtspolitischen Programmen zur Einbindung von alternativen Konfliktlösungsmodellen in das ordentliche Gerichtsverfahren. Auch die Stärkung der »Partizipation« der individuellen Akteure als »Betroffene« in politischen Entscheidungsprozessen gehört zu den genannten Entwicklungstendenzen des Rechts. Man denke zum Beispiel nur an die Umweltmediation und Bürgerbeteiligung in Genehmigungsverfahren.

Eine Betonung der Selbsttätigkeit und Selbstverantwortung findet sich aber nicht nur in der allenthalben zu beobachtenden Stärkung »mediativer Elemente«, sondern auch beispielsweise in Form von gestiegenen Verantwortungszumutungen im Bereich des Strafrechts. So wird in der neusten Entwicklung des kriminalpolitischen Diskurses nun wieder zunehmend allein der einzelne Täter für sein kriminelles Verhalten verantwortlich gemacht. Zur Zielvorgabe der gegenwärtigen Kriminalpolitik wird inzwischen mehr und mehr der Erhalt der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Als derzeitiges Reformziel der Strafrechtspolitik wird zum Beispiel folgende Begründung angegeben: »Vielmehr muss vor allem der Überbewertung der Resozialisierung, die im Strafvollzugsgesetz angelegt

wurde und zu der die Rechtssprechung noch besonders beigetragen hat, entgegengewirkt werden; die vorrangige Ausrichtung des Vollzugs auf die Bedürfnisse des Gefangenen muss gegenüber einem erhöhten Schutzbedürfnis der Bevölkerung zurücktreten.« (BT-Drs. 15/778, S. 6) Im Zuge der jüngsten Föderalismusreform planen gegenwärtig viele Länderregierungen eine entsprechende Änderung ihrer Strafvollzugsgesetze. Vor dem Hintergrund der Individualisierungstheorie lassen sich diese Tendenzen der Individualisierung von Konfliktlagen einerseits als Erweiterung des individuellen Handlungsspielraumes und damit als Steigerung von Autonomiechancen interpretieren. Es gibt mehr Optionen bei der Konfliktbearbeitung und größere Gestaltungsmöglichkeiten im Verlauf der Konfliktbearbeitung. In diesem Sinne sprechen auch die Protagonisten alternativer Modelle der Streitbeilegung von »Empowerment«. Mit dieser Erweiterung individueller Entscheidungsoptionen entsteht allerdings andererseits als Kehrseite nicht nur ein verstärkter Druck zur Entscheidung, sondern es lassen sich auch soziale Zwänge anderer Art feststellen. Sozialstrukturell bedingte unterschiedliche Voraussetzungen der Akteure stehen nicht im Mittelpunkt neuer rechtspolitischer Programme. Die Folge ist, dass beispielsweise Bedürftigkeit den in Notlage geratenen Mitgliedern der Gesellschaft zunehmend selbst und nicht auch den sozial bedingten Lebensumständen zugeschrieben wird. Dabei ist zu befürchten, dass die soziale Ungleichheit innerhalb der Gesellschaft vertieft wird, diese sich nicht mehr in der sozialen Verantwortung sieht und dem Staat auch nicht mehr die Rolle eines Steuerungsinstrumentes zum Ausgleich sozialer Konfliktlagen zuweist. Wie lässt sich vor diesem Hintergrund die Integrationskraft der Individualisierung verstehen?

Die Tagung möchte Tendenzen der Individualisierung in den verschiedenen Bereichen des Rechts wie Straf-, Zivil-, Sozial- und Arbeitsrecht nachvollziehen und deren mögliche Auswirkungen auf die einzelnen Gesellschaftsmitglieder sowie auf die gesellschaftliche Integrationskraft des Rechts diskutieren. Von besonderem Interesse ist dabei, die Widersprüchlichkeit zwischen Autonomiegewinnen und neu entstehenden Zwängen für die Rechtssubjekte zu deuten. Folgende übergeordnete Fragestellungen können unter anderem die Diskussion anleiten:

1. Besteht die Gefahr, dass allgemeine Standards von Recht und Gerechtigkeit zurücktreten und sich bestehende Ungleichheitsstrukturen immer mehr durchsetzen?
2. Wie lässt sich der Widerspruch zwischen Ermächtigung und Disziplinierung auflösen, der sich aus den Autonomiegewinnen einerseits und der Pflicht zur Eigenverantwortung und Selbstaktivierung andererseits ergibt?

Anmeldungen für eine Teilnahme an der Tagung ohne eigenen Vortrag können unter Angabe von Name, Institution, Adresse und Forschungs-/Interessenschwerpunkt an die oben angegebenen Adressen erfolgen.